

ISUZU SALES DEUTSCHLAND GmbH ISUZU Sales Österreich

RAHMENABKOMMEN RA-08-2025

LAUFZEIT: 01.01.2025 – 31.12.2025

Dachverband JAGD Österreich
Gumpendorfer Straße 15/1/9
1060 Wien

RAHMENABKOMMEN

Firmierung / Kundenname	Dachverband JAGD Österreich
Adresse	Gumpendorfer Straße 15/1/9
PLZ, Ort	1060 Wien
Vertretungsberechtigt	Max Mayr Melnhof (Präsident) Mag. Jörg C. Binder (Generalsekretär)
Kontakt - Telefon - Email	+43 1 361 88 98 / joerg.binder@jagd-oesterreich.at
Nachfolgend genannt	DJÖ

zwischen

und der

ISUZU Sales Deutschland GmbH
Schieferstein 11a
65439 Flörsheim am Main

- nachfolgend **ISD** genannt -

sowie

allen angeschlossenen und teilnehmenden Handelspartnern der ISUZU Sales Deutschland GmbH
und der ISUZU Sales Österreich (Zweigniederlassung der ISUZU Sales Deutschland GmbH)

- nachfolgend **Handelspartner** genannt -

wird nachfolgendes Rahmenabkommen für die Zeit vom **01.01.2025** bis **31.12.2025** über die Lieferung von fabrikneuen Fahrzeugen der Marke ISUZU abgeschlossen:

1. Modelle und Abwicklung

Der DJÖ wird den Verkauf von fabrikneuen Fahrzeugen der Marke Isuzu aktiv unterstützen. Hierzu wird der DJÖ den Bezugsberechtigten Fahrzeuge zu den in diesem Rahmenabkommen festgelegten Sonderkonditionen anbieten. Die Bezugsberechtigten gemäß Ziffer 3.1 sind berechtigt, unter Anerkennung dieser gesondert auszuhändigenden Bedingungen, ISUZU Neufahrzeuge über den Handelspartner zu beziehen. Eine Belieferung erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit beim Auftragnehmer und Handelspartner.

Fahrzeugmodelle:

ISUZU D-Max bis MY 2023

ISUZU D-Max ab MY 2024

2. Nachlass

Der Handelspartner gewährt den Bezugsberechtigten einen Mengennachlass gemäß nachfolgender Auflistung auf die am Tag der Lieferung empfohlenen Listennettopreise (Fahrzeug ohne Zubehör, ohne Metalliclackierung und ohne Mehrwertsteuer) gemäß gültiger Preisliste ab Importlager.

bis MY 2023:

Nachlass D-MAX L	18,0 %
Nachlass D-MAX LS	20,0 %
Nachlass D-MAX LSE, VCROSS	23,0 %

ab MY 2024:

Nachlass D-MAX L	16,0 %
Nachlass D-MAX LS	18,0 %
Nachlass D-MAX LSE, VCROSS	21,0 %

3. Bedingungen für Sonderkonditionen

3.1. Die Gewährung eines Preisnachlasses erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass der Bezugsberechtigte die Fahrzeuge für sich selbst oder seinen Geschäftsbetrieb nutzt. Darüber hinaus muss der Bezugsberechtigte die gelieferten Fahrzeuge nachweisbar mindestens 6 Monate in Deutschland oder Österreich bestimmungsgemäß zum Straßenverkehr auf sich zugelassen und mindestens 3.000km vor Weiterveräußerung genutzt haben. In dieser Zeit bleibt der Bezugsberechtigte Eigentümer des Fahrzeuges und darf es weder weiter verkaufen noch abmelden. Ein im Rahmen von Finanzierung und Leasing zugunsten des Finanzierungsinstitutes verändertes Eigentumsverhältnis ist zulässig.

3.2. Der Bezugsberechtigte wird auf Verlangen von ISD die vertragsgemäße Verwendung der Fahrzeuge im Einzelfall nachweisen. Sollte der Bezugsberechtigte die Fahrzeuge nicht vertragskonform verwenden, muss er dem Handelspartner den jeweils gewährten Mengennachlass auf die bereits gelieferten Fahrzeuge zurückzahlen.

Weitergehende Ersatzansprüche und Rechte von ISD und des Handelspartners bleiben davon unberührt.

3.3. Bezugsberechtigt nach diesem Rahmenabkommen sind die nachfolgend aufgeführten Personen:

Mitglieder des Dachverband JAGD Österreich und deren Funktionäre/Mitarbeiter

Inhaber einer gültigen Jagdkarte eines österreichischen Landesjagdverbandes

3.4. Die Bezugsberechtigung wird von dem DJÖ geprüft und durch die Ausgabe eines Abrufscheines gegeben.

3.5. Für die Überprüfung erhält der DJÖ für jedes ISUZU Neufahrzeug, für das der Mengennachlass gemäß diesem Abkommen gewährt wird, eine **Provision i. H. von 1,5 %** des Listennettopreises.

4. Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Der Vertragspartner verpflichtet sich, personenbezogene Daten nicht unbefugt zu verarbeiten. Personenbezogene Daten dürfen daher nur verarbeitet werden, wenn eine Einwilligung vorliegt oder eine gesetzliche Regelung die Verarbeitung erlaubt oder vorschreibt. Die Grundsätze der DS-GVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind zu wahren; sie sind in Art. 5 Abs. 1 DS-GVO festgelegt und beinhalten im Wesentlichen folgende Verpflichtungen:

- Personenbezogene Daten müssen auf rechtmäßige und faire Weise, und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“)
- für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden („Zweckbindung“)
- dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“)
- sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit“)
- in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist („Speicherbegrenzung“)

- in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“)

Diese Verpflichtung auf das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung des jetzigen Vertragsverhältnisses der Parteien fort.

Personenbezogene Daten, die im Rahmen der Zusammenarbeit der Parteien bekannt werden bzw. die be- oder verarbeitet werden, dürfen von den Parteien nicht zu einem anderen als dem zur jeweils rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck anderen zugänglich gemacht werden oder anderweitig genutzt werden.

5. Beginn und Laufzeit des Vertrages

Dieser Vertrag beginnt mit Unterzeichnung und endet spätestens zum 31.12. des bestehenden Kalenderjahres. Er verlängert sich **nicht** automatisch. Die Beendigung der Rahmenvereinbarung berührt die laufenden Einzelverträge bis zum Abschluss nicht. Dieser Rahmenvertrag ersetzt alle vorherigen Vereinbarungen.

6. Schlechterstellung

Durch die Vereinbarung darf das bezugsberechtigte Mitgliedsunternehmen des DJÖ gegenüber derzeit bereits bestehenden Vereinbarungen mit ISD keine Schlechterstellung erfahren. Sollte ein bezugsberechtigtes Mitglied bisher mit ISD in einzelnen Punkten bessere Konditionen oder Bedingungen vereinbart haben, so gelten diese besseren Vereinbarungen auch weiterhin. In diesem Falle ist der DJÖ durch die Auftragsnehmerin umfassend darüber schriftlich zu informieren.

7. Sonstige Bestimmungen

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder sollte sich im Vertrag eine Lücke herausstellen, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke sollte eine Regelung erfolgen, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung entspricht.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Flörsheim am Main.

Dachverband JAGD Österreich	
Ort/Datum	
Stempel / Unterschrift	

ISUZU Sales Deutschland GmbH

Yoichi Takasago (MD)

Claudius Meynert (MD)

Stempel ISD